



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Projectirtes Gesamt-Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. danckung nicht schreiten würden, ehe und
Januar. bevor die Sachen, so circa Amnestiam
& Gravamina verglichen, exequiret,
oder sie von solcher Execution, beständig
versichert wären, welches aber durch ange-
zogenes Schreiben und die adjungirte
Puncta geschehen könnte.

Die Kaiserli-
chen lassen
sich gefallen, sich darauf, daß ihnen zwar lieb wäre, daß
nur, daß beide die Evangelische, in Erwiegung, was für
in einen Auf- Weitläufigkeit aus dem hiebevor urgir-
saz zu brin- ten Vergleich hätten entstehen können, sol-
chen abgewendet, und es auf ein Schreiben
an Thro Kaiserliche Majestät gerichtet
hätten, dadurch die Commutatio Ratifi-
cationum maturiret, und den Cronen
aller Prätext, dieselbe länger zu hinterzie-
hen, benommen werden möchte: Sie hät-
ten die Contenta desselben, nebst denen
adjungirten punctis circa arctioreum
Modum Executionis, schon durchgan-
gen, und selbigen Morgen mit den Catho-
lischen daraus communicaret, hofften
auch, sie würden denen Evangelischen auf
dem Nachmittag solche Antwort deßhalb
wiederfahren lassen, davon sie contento
haben würden. Sie die Kaiserlichen vor
ihre Personen, hätten ratione Materialium
sonderliches nichts daben zu erinnern,
weil dem Instrumento Pacis allerdings
nachgegangen wäre, allein möchte man die
Worte: Domini Territorii, herausneh-
men; dann ja keiner Judex, oder Exe-
cutor in propria causa seyn sollte; Cir-
ca formalia aber hätten sie zu begehren,
daß man die Puncta, darinnen der Mo-
odus Executionis begriffen, nicht als eine
Beylage des Schreibens an Thro Kaiser-
liche Majestät verschicken möchte, dann es
das Ansehen haben würde, als wäre es
etwas neues, ab Instrumento Pacis di-
versum, so man Thro Kaiserlichen Ma-

jestät, als eine Regulam oder Legem, 1646,
darnach sich dieselbe achten sollten, zuschickte; Wann man aber solche Puncta in das
Schreiben selbst einführt, wollten sie ihnen
dieselbe nicht lassen zwieder seyn; Sonst
wüssten sie gar wohl, daß Chur-Baners
Intention diese wäre, daß er sich der Exe-
cution in puncto Gravaminum gänz-
lich entziehen, und die invidiam der sel-
ben, Threr Kaiserlichen Majestät allein
aufzuhalten wollte. Dann wann er Lust
dazu hätte, so hätte die Execution zu Aug-
spurg längst können vollstreckt werden.

Die Evangelische Stände bedankten
sich gegen die Kaiserlichen Gesandten die-
ser favorablen Antwort, und deferirten
denen beydem geschehenen Erinnerungen
alsofort: Darauf jene nochmahlen ver-
sprachen, sie wollten gern beförtern helfen,
daß es dieses Schreibens halben, bald zur
Richtigkeit kommen, und Commutatio
Ratificationum juxta omnimodam Pa-
cis Executionem werkstellig gemacht
werden möchte.

Selbigen Tags, den 6. Jan. st. v. nun, Die Catho-
lischen verfaßten ein ankers
wurde von denen Catholischen nichts wei-
ter, an die Evangelische gebracht, hingegen Project.
den folgenden Tag, schickten sie dem Chur-
Sächsischen Abgebandten einen solchen
Auffaß zu, wie die Beylage No. I. zeiget,
welcher sofort selbigen Morgen die Evans-
gelischen deßhalb zusammen berufen ließ;
Da dann geschlossen wurde, daß, weil dem
Werke mit solchen Schreiben, welches vol-
ler Ambiguuitäten stecke, und darinnen
viele essentiale Stücke ausgelassen wären,
nicht geholffen sey, so sollte man Evans-
geliischer seiten einen andern Auffaß machen,
und solchen denen Kaiserlichen über-
geben.

N. L

Project Schreibens an die Römisck-Kaiserliche Majestät, von gesamter
Chur-Fürsten und Ständen Abgebandten, die Execution betreffend, von
den Catholischen abgesetzt, und den Evangelischen communicirt,
den 6. Jan. 1649.

Allerdurchlauchtigster &c.

Ew. Kaiserlichen Majestät sagen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen
Herren

1649. Herren Principalen und Obern, wir allerunterthänigsten Danck, daß sie zu Vollziehung dessen, was in puncto Amnestia & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, die Kaiserlichen Edicta und Befehl Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayse allergnädigst publiciren und abgehen lassen. Ob nun wohl zu hoffen gewesen, ein jeder friedliebender gehorsamer Stand des Reichs, und treuer Patriot, würde zu Stabilirung des althier und zu Osnabrück zwischen Ew. Kaiserlichen Majestät und beyden auswärtigen Kronen, vermittelst Götlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses, nach dem buchstäblichen Inhalt der Instrumentorum Pacis, sowohl auch Ew. Kaiserlichen Majestät Edicta, gehorsamlich vollzogen, und dadurch den höchst-verlangten und nöthigen effetum Pacis, so viel an Thuen, befördert haben, keines weges aber seinen Mit-Standt, ja sich selbsten unter dem allzuschwehnre Grund-verderblichen EinquartierungsLast, und in andern Kriegs-Beschwürlichkeiten länger haben liegen noch stecken lassen; So müssen wir gleichwohl in Gegen-Spiel so viel vernehnun, und Ew. Kaiserlichen Majestät allergehorsamkeit klagend zu erkennen geben, was gestalt es sich bis dato wider alle bessere Zuversicht, an Execution dessen, was in beyden Articulis Amnestia & Gravaminum vollzogen und prästicet werden soll, bis auf gegenwärtige Stunde hin verzogen, also und dergestalt, daß außer etlichen wenigen Catholicischen alle übrige Restituenten mit der Restitutione ex capite Amnestia & Gravaminum dato, und wie fast zu vermutthen, etliche vorseglicher Weise, zurück gehalten haben. Wann dann durch dergleichen höchst-schädliche Verzögerung, dem nothlendenden Wesen und Vaterland gar nicht gedienet, und es das Ansehen gewinnen will, ob begehrte man dasjenige, was dieß Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, daraus aber leichtlich allerhand Diffidenz ein und anderer Seits erwecket werden könnte; So haben wir diesem und andern Unheil vorzukommen, nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudenken, wie nicht allein die Executio Amnestia & Gravaminum, sondern auch die Exauctoratio Militum, eifolgend der vollkommene Ruhe-Standt im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte, und zuvor zu fordern, so viel die jetzt gedachte Exauctoration und Restitutionem Locorum betrifft, von denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis auf unsere mit denenselben gepflogene Unterredung, die Erklärung erhalten, daß gegen dieses unser allerunterthänigstes Schreiben, nebst vorganger Commutation der Ratification, und darauf erfolgende möglichste Richtigmachung ihrer Militia Satisfaction, die mehr-gemeldte Exauctoration und Restitution der Plätze, ohne ferners einwenden, demnächst an die Hand genommen und werckstellig gemacht werden solle.

Gleichwie nun noch manches die besagte Executionem Amnestia & Gravaminum aufhält, so ersuchen und bitten Ew. Kaiserl. Maj. im Nahmen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst, sie geruhen über das allschon ausgelassenes Edict, den Crayß Ausschreibenden Fürsten nochmahlis allergnädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie alle und jede in obdemel deren beyden Punctis, dasjenige, darüber das Instrumentum Caesareo-Sueicum, sowohl auch Dero Kaiserliches Edict klar disponiret, ohne einige Zeit-Berichtigung, und zwar quod punctum Amnestia, in dem Standt, darum sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum aber Anno 1624. den 1. Jan. befunden, restituiret, jedoch dergestalt, daß einige dem Instrumento Pacis zu wider-lauffende exceptiones nicht gehört, noch attendiret; Da auch gleichwohl von den Restituenten, einen oder mehr, gewisse dubia super ipsa possessione moviret, und der Erheblichkeit befunden würden, daß dieselbe zu hören, sitemahl dieses in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, daß auf solchen Fall vor höchst- und hoch-ermelten Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit und benebenden adjungirten Commissarien, dieselbige prævia summarissima causa cognitione vernommen, und darauf gesprochen und exequiret, den Restituenten sowohl auch als Restituendis, ob und wen sie neben den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu Commissarien pari numero in Religione ernennen wollen, frey gelassen, vor allen Dingen aber von Ew. Kaiserlichen Majestät die Ausschreibende Fürsten, und die auf Sechster Theil.

1649.
Januar.

1649.
Januar.

begehrten der Partheyen adjungirte Commissarien hierüber genugsam plenipotentiaret und befchlet, von diesem den Restituenten ein gewisser doch kurzer Termin bestimt und bey dessen Verfleßung und nicht erfolgter partition, gegen die Morosos, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs-Constitution, in specie in der Executions-Ordnung, gegen die privat-Refractarios aber mit denen in Rechten verordneten Poenen; auf vorhero an Ew. Kayserlichen Majestät gebrachte allerunterthänigste Relation und darauf gefolgte Dero Kayserliche Declaration versahen, und damites ihnen, den Executoribus ja an Kräfften nicht ermangele, aus denen nechst gelegenen vesten Pläzen die Kayserliche Guarnisonen in Nothfall gezogen, und hiezu auch wohl gar, da es an ist ewehmitten in der Nähe stehenden Guarnisonen, ermangeln sollte, der nechst gesessene Crayß angerufen, und die Contravenientes zu schuldigem Gehorsam gebracht werden sollen.

Dieses, gleichwie es zu Beförderung des Effectus Pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconvenientien und Weiterung, auch eben angeführter und sennern andern Drangsahlen, Druck- und Beschwerissen des Heiligen Reichs Thür-Fürsten und Ständen, ja Thro Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande selbsten gereichert, also zweifeln wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero ohne das, dato zu Beförderung des Friedens im Heiligen Reich getragenen und noch tragenden, in viele Weg gespürten sonderbaren höchst rühmlichen Esfer nach, diese unser allergehorsamste ganz wohl gemeinte nöthige Erinnerung, nicht allein in Kayserlichen Gnaden vermerken, sondern auch die Nothdurft darauf, gebetener massen allergnädigt verordnen. Befehlen Ew. Kayserliche Majestät dabey ic. Münster, den Januar. An. 1649.

§. VI.

Der Evangelischen goadertes Projekt Schreibens an den Kayser.

Der Thür-Brandenburgische ist dabei sorgsam wegen der Evangelischen im Jülichischen und Elevischen.

Dem zur Einfolge, wurde von dem Würtembergischen und Lindauischen Abgesandten, auf Verlangen der übrigen, ein dergleichen anderweites Schreiben an Thro Kayserliche Majestät, in puncto Executionis, Inhalts N. I. entworffen, und Montags, den 8. Jan darüber Rath gehalten. Weil aber unter andern auch darinnen gemeldet war, daß die Executors keine Exceptions zu Verhinderung der Execution zulassen solten, so erinnerte der Thür-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, was gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dabey sorgfältig zu seyn Ursach habe, sitemahl sie Anno 1647. mit Pfalz-Neuburg der Jülichischen und Clevischen Lande halber, einen Vergleich getroffen hätten, darin unter andern enthalten sey, es solle ratione Exercitii Religionis in dem Stande bleiben, wie es Anno 1612. und wegen der Kirchen und Gottes-Häuser An. 1609. gewesen wäre. Nun habe aber verwichen Pfalz-Neuburg statthilf an der Stände Gesandten anhero geschrieben, und in einem Postscripto Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darin litem moviret, dahin gehend, es möchte circa exercitium Religionis Catholicæ & restitutio nem templorum in den Stand Anni 1624. gesetzet werden, wie in dem

Instrumento Pacis enthalten sey, durch dann wohl ehliche 70. Kirchen den Evangelischen weggehen, und viel tausend Menschen in Gefahr ihrer Religion gefürjet würden: derohalben möchte man dieses aus dem besagten Schreiben lassen ic. Ihm wurde darauf geantwortet, daß man solches aniezo nicht erstens neuherlich behohret, sondern es wäre allbereit in dem Instrumento Pacis Art. XVII: s. contra hanc &c. und in dem absonderlich verglichenen, und bey Subscription des Instrumenti denen Königlich-Schwedischen Gesandten ausgestelltem ordine exequendi, enthalten, es könne auch nicht anders seyn, noch die Regel also durchlochert werde.

Ille: Ratione materialium movire nichts, und würden Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ihren Exceptionibus genugsam fundiret seyn, e. g. daß der Terminus a quo, Anni 1624. allbereit 1646. zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey diesem Friedens-Convent verglichen worden, aber obangesührter absonderlicher Vergleich hernach erst Anno 1647. getroffen. Er wolle mit seinen Collegen aus diesem Aufsatze communiciren, und darauf dencken, wie es etwa einzurichten, damit gleichwohl dem Universali, und auch dieser Sache nicht geschadet werde ic. Die.

1649.
Januar.